



Postfach 2427, 5001 Aarau
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Ref:

Aarau, 17. Januar 2020

Aktualitäten zur Berichterstattung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2020 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattung 2019 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (www.bvsa.ch) abrufbar. Damit können Sie die in diesem Schreiben genannten Informationen und Formulare durch Antippen auf die Hotlinks direkt aufrufen.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2019

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden.

Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;

- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. ungeheftet sowie jeweils original unterzeichnet (keine Fotokopien, keine Scans) einzureichen.

Die BVSA nimmt auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (SR 943.03) versehen ist,
- die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen,
- die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse info@bvsa.ch zugestellt werden und
- die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.

Gerne verweisen wir auch auf unser Merkblatt zur digitalen Zustellung von Unterlagen an die BVSA (abrufbar unter: <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>)

2. Allgemeine Hinweise

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular «GuterRuf 51b BVG» anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

aufgerufen werden.

Revision des Verjährungsrechts

Am 15. Juni 2018 hat die Bundesversammlung verschiedene Änderungen im Verjährungsrecht beschlossen, welche allesamt am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Davon betroffen ist auch

Art. 52 Abs. 2 BVG, welcher gemäss Art. 89a Abs. 7 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) auch für Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen anwendbar ist.

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/5343.pdf>

Meldung von Wechseln der Revisionsstelle

Die Revisionsstellen haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3).

3. Interna

Mutation im Verwaltungsrat der BVSA

2020 beginnt für die Mitglieder des Verwaltungsrats eine neue Amtsperiode. Herr Stefan Giger, bisheriger Arbeitnehmersvertreter im Verwaltungsrat der BVSA, wurde neu als Arbeitnehmersvertreter in die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV gewählt und steht damit der BVSA ab 2020 nicht mehr zur Verfügung. Wir gratulieren Herrn Giger zu seinem neuen Amt bei der OAK BV, bedauern aber seinen Austritt aus dem Verwaltungsrat und danken ihm für seine wertvolle und engagierte Arbeit.

Als neuen Arbeitnehmersvertreter im Verwaltungsrat der BVSA heissen wir ab 1. Januar 2020 Herrn **Jürg Lienhard**, Oberrichter des Kantons Aargau, willkommen.

Informationsveranstaltung der BVSA 2020

Am 28. Mai 2020 wird die BVSA ihre jährliche Informationsveranstaltung durchführen. Die Einladungen werden Anfang März verschickt. Bitte reservieren Sie sich bereits heute den Termin. Es wartet eine informative Veranstaltung auf Sie.


Änderung der Anschrift der BVSA

Ab 1. Juli 2020 ist die bisherige Postfachnummer **2427** für die Adressanschrift der BVSA nicht mehr gültig. Bitte verwenden Sie ab **1. Juli 2020** folgende Anschrift für die BVSA:

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau BVSA
Postfach
5001 Aarau

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüße



Martin S. Mayer
Geschäftsleiter

Markus Kissling
Stv. Geschäftsleiter